

Ahrensburg, 16.01.2022

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte.

Am Freitagabend erreichte uns die Corona-Schulinformation 2022-003, die heute um einige Detailinformationen ergänzt wurde. Ich informiere mit diesem Schreiben darüber, was ab morgen, den 17.01.2022 gilt.

Neu geregelt ist in §7 der SchulencoronaVO das Thema „Zugang zur Schule“. Ab morgen müssen **alle Personen, die die Schule betreten dreimal pro Woche einen negativen Schnelltest nachweisen**. Weiterhin gibt es dafür die drei bekannten Möglichkeiten:

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden (*dieses ist als Anlage beigefügt*).

Alle weiteren Regeln der SchulenCoronaVO, wie das Tragen von MNB, regelmäßiges Lüften und das Einhalten der AHA+R Regeln haben weiterhin Bestand.

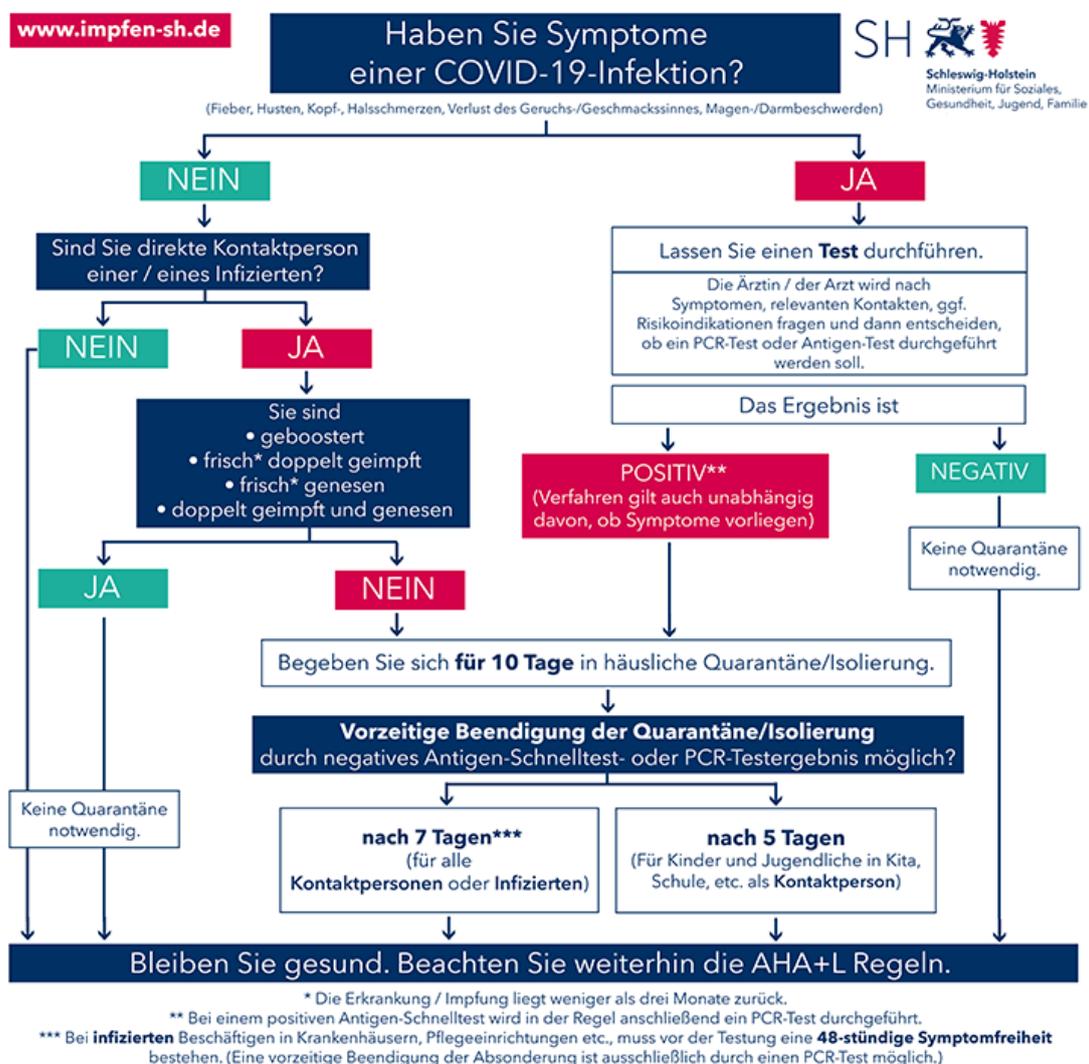
**Neue Regelungen** gibt es auch hinsichtlich der **Quarantäne**. Weiterhin gilt: Tritt ein positiver Schnelltest auf, muss die Schülerin/der Schüler umgehend nach Hause, sich absondern und einen PCR-Test durchführen lassen. In der Klasse/Lerngruppe werden dann in den kommenden fünf Schultagen täglich Schnelltests durchgeführt. Bei einem negativen PCR-Testergebnis enden die täglichen Schnelltests umgehend. Bei einem positiven PCR-Test gilt Folgendes:

- Tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht für andere Personen aufgrund des schulischen Schutzkonzepts mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach SchulencoronaVO und der seriellen Teststrategie **keine Absonderungspflicht**. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.
- Lediglich im Einzelfall kann eine Absonderung in Betracht kommen, wenn die **Schutzmaßnahmen nicht eingehalten worden sind**. In diesen Fällen **obliegt es der infizierten Person oder bei jungen Schülerinnen und Schülern ihren Erziehungsberechtigten, die engen Kontaktpersonen** (z. B. Sitznachbarn) eigenverantwortlich zu informieren. In diesen Fällen gilt dann eine Absonderungspflicht für fünf Tage gemäß Absonderungserlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie. Nach diesen fünf Tagen kann durch einen negativen Schnelltest oder einen PCR-Test die Quarantäne beendet werden. Tritt diese Situation ein, wird von allen Beteiligten verantwortliches Handeln gefordert. Die Schülerinnen und Schüler müssen dann sehr gut überlegen, ob es Situationen gab, in denen sie die MNB abgenommen haben

und andere Personen im nahen Umfeld gewesen sind. Das kann beim Essen/Trinken der Fall sein, wenn man sich die Nase geputzt hat oder die MNB kurzzeitig abgenommen wurde, weil sie z.B. „gejuckt“ hat. Über solche Situation kann die Schule nicht informiert sein, das wissen ausschließlich die Schülerinnen und Schüler selbst und müssen dann die anderen Personen informieren.

- Sog. **Geboosterte, „frisch“ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“ Genesene** müssen jedoch gar nicht in Quarantäne. „Frisch“ bedeutet, dass der Status während der letzten drei Monate erlangt wurde.

Das Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie hat ein Schaubild erstellt, das die Regelungen abbildet:



Weiterhin wird in der oben benannten Corona-Schulinformation geregelt, dass im Fall eines bekannt werden durch einen PCR-Test bestätigten Infektionsfall, die Lerngruppen, mit denen die infizierte Person Kontakt hatte, ein **Informationsschreiben der Gesundheitsverwaltung** durch die Schule ausgehändigt werden wird. Dieses Schreiben wird den Schulen in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt.

Abschließend ist geregelt, wie mit bestätigten positiven Fällen zu verfahren ist: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch einen PCR-Test bestätigt infiziert, gilt für sie oder ihn eine Quarantäne von sieben Tagen in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Schnelltest am siebten Tag.“

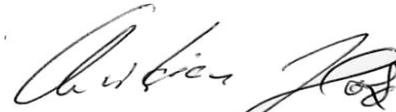
Die Corona-Schulinformation 003 finden Sie vermutlich ab morgen (17.01.2022) unter [Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Corona - Schulinformationen - schleswig-holstein.de](https://www.bildung-wissenschaft.de/corona-schulinformationen-schleswig-holstein.de)

Die nun gültige SchulenCorona Verordnung unter [Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen \(Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO\) - schleswig-holstein.de](https://www.schulcorona.de/Coronavirus-Schleswig-Holstein-Ersatzverkundung-%28-%24-60-Abs.-3-Satz-1-LVwG%29-der-Landesverordnung-%C3%BCber-besondere-Ma%DFnahmen-zur-Verhinderung-der-Ausbreitung-des-Coronavirus-SARS-CoV-2-an-Schulen-%28-Schulen-Coronaverordnung-%20-%20SchulencoronaVO%29-%20schleswig-holstein.de)

Den Erlass zur Quarantäne unter [Coronavirus - Schleswig-Holstein - Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung \(Isolation oder Quarantäne\) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus \(SARS-CoV-2\) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Content/NavigationItem/Coronavirus-Schleswig-Holstein-Erlass-von-Allgemeinverfuegungen-%C3%BCber-die-Anordnung-zur-Absonderung-Isolation-oder-Quarantane-wegen-einer-Infektion-durch-das-neuartige-Coronavirus-SARS-CoV-2-oder-der-Einstufung-als-enge-Kontaktperson-in-einer-geeigneten-Hauslichkeit-schleswig-holstein.de)

Ich wünsche euch und Ihnen allen, dass ihr / Sie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



C. Hack (Schulleiter)